



Parlament 1017 Wien
www.konvent.gv.at

GZ. 99.000.0180/3-KONVENT/2004

Protokoll
über die 11. Sitzung des Ausschusses 4
am 30. Jänner 2004
im Parlament, Lokal IV

Anwesende:

Ausschussmitglieder (Vertreter):

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk	(Vorsitzender)
Herbert Scheibner	(stellvertretender Vorsitzender)
Mag. Bernhard Achitz	(Vertretung für Friedrich Verzetnitsch)
Prof. Christine Gleixner	
Prof. Ing. Helmut Mader	
Mag. Joachim Preiss	(Vertretung für Mag. Herbert Tumpel)
Dr. Johann Rzeszut	
Mag. Rüdiger Schender	(Vertretung für Mag. Herbert Haupt)
Mag. Terezija Stoisits	
Mag. Gregor Wenda (<i>vormittags</i>)/	
Mag. Walter Grosinger (<i>nachmittags</i>)	(Vertretung für Dr. Ernst Strasser)

Externer Experte:

Univ.Prof. Dr. Dieter Kolonovits

Weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

Mag. Jochen Danninger	(Büro Univ.Prof. Dr. Andreas Khol)
Mag. Katharina Peschko-Gruber	(Büro Herbert Scheibner/Dr. Dieter Böhmdorfer)
Dr. Rosi Posnik	(Büro Dr. Claudia Kahr)
Dr. Raoul Kneucker	(beigezogen von Prof. Christine Gleixner)
Mag. Alev Korun (<i>vormittags</i>)/	
Mag. Thomas Sperlich (<i>nachmittags</i>)	(beigezogen von Mag. Terezija Stoisits)

Mag. Gerda Marx	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk)
Dr. Katharina Pabel	(beigezogen von Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter)
Mag. Maren Spitzer-Diemath	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack)

Büro des Österreich-Konvents:

Mag. Birgit Caesar	(fachliche Ausschussunterstützung)
Monika Siller	(Ausschusssekretariat)

Entschuldigt:

Dr. Maria Berger
Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter
Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 16.00 Uhr

Tagesordnungspunkte:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 3.) Berichte
- 4.) Expertenhearing von ao. Univ.Prof. Dr. Dieter Kolonovits zum Thema „Rechte der Volksgruppen“
- 5.) Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte (Wissenschafts- und Kunstfreiheit, Recht auf Bildung)
- 6.) Allfälliges

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses 4 und die weiteren Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung (21. Jänner 2004)

Das Protokoll der zehnten Sitzung vom 21. Jänner 2004 wird genehmigt.

Tagesordnungspunkt 3: Berichte

Der Ausschussvorsitzende berichtet über folgende Themen:

– Verlängerungsantrag des Ausschusses 4:

In einer Besprechung am 26. Jänner 2004 informierte der Vorsitzende des Österreich-Konvents den Ausschussvorsitzenden über das Präsidiumsergebnis hinsichtlich des Verlängerungsantrages des Ausschusses 4. Demnach erwarte das Präsidium (allenfalls mit organisatorischer Unterstützung) einen Teilbericht mit Ende April 2004 bzw. die Vorlage des Endberichtes mit voraussichtlich Ende Mai 2004.

Der Ausschussvorsitzende betont, dass er nunmehr von einer Beschleunigung des Arbeitstempas ausgehe, weil die externen Inputs (Expertenhearings; Stellungnahmen von Vertretern/ Vertreterinnen gesellschaftlicher Organisationen und Interessenvertretungen) im Wesentlichen abgeschlossen seien. Seiner Ansicht nach sei die Ausschussarbeit jedenfalls bis Ende Mai 2004 abzuschließen, weil eine weitere Verlängerung durch das Präsidium nicht zu erwarten sei. Einen Teilbereich und externe organisatorische Unterstützung halte er nicht für zweckmäßig.

Die Gesamtsynopse wird bis zur nächsten Sitzung am 20. Februar 2004 abgeschlossen sein und flexibel sein für weitere Vorschläge.

– Konventssitzung:

Am 26. Jänner 2004 fand eine weitere Konventssitzung mit Hearings von Vertretern/ Vertreterinnen gesellschaftlicher Organisationen und Interessenvertretungen aus den Bereichen Wissenschaft, Bildung, Kultur, Medien, Familie, Friedensorganisationen (einschließlich Landesverteidigung), Rettungsorganisationen, Verkehrsclubs, Bürger- und Zivilgesellschaft statt.

Der Ausschuss kommt überein, auf eine Zusammenfassung der Hearing-Vorschläge zu verzichten. Die Anregungen aus den Hearings werden – wie bisher – in Tranchen an die Ausschussmitglieder übermittelt.

– Aktualisierte Synopsen/Textentwürfe:

Die Synopsen und Textentwürfe zu den Themen „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ und „Bildungsfreiheit“ sowie zum Thema „Fundamentalgarantien“ wurden vom Ausschussvorsitzenden und von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter aktualisiert (unter Einarbeitung der neuen Vorschläge der Ökumenischen Expertengruppe). Die aktualisierten Dokumente werden elektronisch an die Ausschussmitglieder übermittelt und bei der Behandlung der jeweiligen Themen als Tischvorlage aufgelegt.

Tagesordnungspunkt 4: Expertenhearing von ao. Univ.Prof. Dr. Dieter Kolonovits zum Thema „Rechte der Volksgruppen“

Im Rahmen eines ausführlichen Vortrags referiert ao. Univ.Prof. Dr. Kolonovits über die „Rechte der Volksgruppen“ (siehe *Anlage 1 bis 4*). Die umfassenden Vortragsunterlagen sind wie folgt gegliedert:

- Anlage 1: Themenübersicht
- Anlage 2: Synopse/Textvorschlag „verfassungsrechtlicher Volksgruppenschutz“
- Anlage 3: Erläuterungen zum Textvorschlag
- Anlage 4: Vortragsmanuskript

Im Zuge des Referates werden vor allem nachstehende Themen angesprochen:

(a) geltende Rechtslage:

- Rechtszersplitterung
- verfassungsrechtliche Rechtsquellen (Art. 19 Staatsgrundgesetz 1867, Art. 66 – 68 Staatsvertrag von St. Germain, Art. 7 Staatsvertrag von Wien, Art. 8 B-VG, Art. 1 lit. b § 7 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, § 1 Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland u.a.)
- Durchführungsvorschriften: Volksgruppengesetz, Durchführungsverordnungen
- völker- und gemeinschaftsrechtliche Vorgaben (EMRK, Europäische Grundrechte-Charta, UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte u.a.)
- Rechtsprechung des EuGH (Diskriminierungsverbot) und des VfGH (Wertentscheidung zugunsten Minderheitenschutz; Amtssprachen; Schulrecht; Orttafel-Erkenntnis)
- fördernde Volksgruppenrechte:
 - Rechte auf Gebrauch der eigenen Sprache
 - Rechte auf Erziehung/Schulunterricht in der eigenen Sprache
 - Rechte im Bereich der Kultur
 - Rechte auf Versorgung im Bereich der Medien (derzeit Förderbestimmungen auf einfachgesetzlicher Ebene, bspw. Presseförderungsgesetz, ORF-Gesetz).

(b) verfassungsrechtliche Fragen:

- Fragen des persönlichen/örtlichen/sachlichen Geltungsbereiches; strukturelle Fragen
- Feststellung der Volksgruppenzugehörigkeit: subjektive/objektive Kriterien
- Frage der Einräumung „kollektiver“ Rechte der Volksgruppen
- Frage einer Volksgruppenvertretung: Modell einer autonomen, öffentlich-rechtlichen Vertretung (Personalkörperschaft öffentlichen Rechts) anstelle der Volksgruppenbeiräte (von der Bundesregierung bestellte Beratungsorgane)
- rechtspolitische Lücken, bspw. fehlendes Recht auf Kindergartenerziehung in der eigenen Sprache bzw. zweisprachig
- Auslegungsprobleme bei Bestimmungen völkerrechtlicher Herkunft; Derogationsfragen
- Möglichkeiten der Kodifikation des Volksgruppenschutzes:
 - Neufassung eines zentralen Grundrechtsartikels, Absicherung der Durchführungsvorschriften mit 2/3-Mehrheit oder
 - Schaffung eines neuen BVG.

(c) Synopse/Textvorschlag, Erläuterungen:

- Vorschlag für einen Minderheitenschutzartikel
- Betonung liegt auf fördernden Volksgruppenrechten (Diskriminierungsverbot wäre beim Gleichheitssatz zu regeln)
- VfGH-Judikatur wird berücksichtigt
- zu Abs. 1: Freiheits- und Schutzrecht; besondere Förderung von Bestand/Sprache/Kultur; Zuordnung nach freiem Bekenntnis; besonderes Diskriminierungsverbot in Bezug auf die in diesem Artikel eingeräumten Rechte
- zu Abs. 2: Schulwesen: Erweiterung auf alle Volksgruppen; Anspruch auf Kindergarten-erziehung; „Pflichtschulunterricht“ (statt „Elementarunterricht“); „höhere Schulen“ (statt „Mittelschulen“); konkreter Anspruch auf Förderung (vergleichbar mit gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften)
- zu Abs. 3: Anspruch auf Amtssprache/Topographie im gemischtsprachigen Gebiet: gilt für alle Volksgruppen; jede Person hat Anspruch auf Verwendung einer zugelassenen Amtssprache; Anspruch auf zweisprachige Topographie als subjektiv durchsetzbares Recht
- zu Abs. 4: finanzielle Volksgruppenförderung: durchsetzbarer Anspruch
- zu Abs. 5: Volksgruppenorganisationen: Parteistellung; Individualrechte des Einzelnen bleiben davon unberührt.

In der weiteren Diskussion werden vornehmlich folgende Fragen behandelt:

- Volksgruppenorganisationen: Rechte gegenüber der Legislative (bspw. Individualantrag an den VfGH auf Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung bei individueller Betroffenheit); mittelbare Übernahme von Rechten von Individualinteressen; nähere Spezifizierung von Volksgruppenorganisationen (allenfalls auf einfachgesetzlicher Ebene)
- Kodifikation des Volksgruppenschutzes: Regelung in Form eines zentralen Grundrechtsartikels sinnvoller als getrennte Regelung bei den verschiedenen Sachbereichen (mit Ausnahme des Diskriminierungsverbots, das beim Gleichheitssatz zu regeln wäre)
- persönlicher Geltungsbereich: Volksgruppenschutz für Staatsbürger oder für alle Personen
- örtlicher Geltungsbereich: differenzierte Regelungen zwischen Volksgruppen mit geschlossenem und gestreutem Siedlungsgebiet
- Detailregelungen (Abs. 2 – 5 des Textvorschlages) auf Verfassungsebene: Sicherung des Rechtsbestandes; sonst Gefahr der Rechtsunsicherheit
- demographische Entwicklungen (bspw. durch Einwanderung): vom Volksgruppengesetz erfasst.

Abschließend dankt der Ausschussvorsitzende Herrn ao. Univ.Prof. Dr. Kolonovits für seine Ausführungen. Der Ausschuss wird die „Rechte der Volksgruppen“ zu einem späteren Zeitpunkt behandeln.

Tagesordnungspunkt 5: Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte (Wissenschafts- und Kunstfreiheit, Recht auf Bildung)

(a) Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit

Der Ausschuss setzt zunächst die Behandlung der „Wissenschaftsfreiheit“ und „Kunstfreiheit“ fort. Im Rahmen der zehnten Ausschusssitzung am 21. Jänner 2004 wurde folgender Textvorschlag erarbeitet:

Art. z: Wissenschaftsfreiheit

Bei der „Wissenschaftsfreiheit“ liegen zwei Textvarianten vor:

Variante 1 (allgemeiner Konsens):

- (1) *Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.*
- (2) *Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.*

Variante 2 (Zustimmung von einigen Ausschussmitgliedern; wurde aber nicht mehrheitlich angenommen):

- (1) *Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.*
- (2) *Die Universitäten und Hochschulen sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten befugt.*

Art. w: Kunstfreiheit (Einvernehmen)

Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

In der weiteren Diskussion werden vor allem folgende Themen angesprochen:

- Es besteht kein Bedarf, zwischen Wissenschaft und Forschung zu differenzieren
- Frage der Berücksichtigung ethischer Aspekte: die Gutachterfunktion von wissenschaftlichen Institutionen (bspw. Österreichische Akademie der Wissenschaften) ist nicht verfassungsrechtlich zu verankern
- Frage der Definition von Missbrauchsschranken: Abgrenzungsprobleme; Wissenschafts- und Kunstfreiheit stehen zudem unter keinem Gesetzesvorbehalt. Der Ausschuss kommt überein, dass hiezu kein verfassungsrechtlicher Regelungsbedarf gesehen wird.
- Frage einer expliziten (teil-)institutionellen Garantie für (Fach-)Hochschulen: Berücksichtigung des Entwicklungsprozesses beim Begriff „Universität“, aber Abgrenzungsprobleme

Als Ergebnis der Beratungen bleibt der Textvorschlag zur Wissenschaftsfreiheit und Kunstfreiheit vom 21. Jänner 2004 unverändert.

Die „Wissenschaftsfreiheit“ ist um folgende Erläuterungen zu ergänzen:

1. Die Wissenschaftsfreiheit gilt auch für Institutionen universitärer Art mit Wissenschaftsauftrag.

2. Im Bereich privater Einrichtungen wird das Individualrecht nicht beeinträchtigt.

Damit ist die Behandlung des Art. z (Wissenschaftsfreiheit) und des Art. w (Kunstfreiheit) abgeschlossen.

(b) Recht auf Bildung

Dem Ausschuss liegt eine aktualisierte Synopse des Ausschussvorsitzenden zur Behandlung vor (siehe *Anlage 5*). Neben den Rechtsquellen (Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, Art. 17 Staatsgrundgesetz 1867, Art. 14 der Europäischen Grundrechte-Charta, Art. 14 B-VG, Art. 13 und 14 des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) enthält die Synopse auch Textvorschläge von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter/Univ.Prof. Dr. Rack, von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion und von der Ökumenischen Expertengruppe.

In der weiteren Diskussion werden vor allem folgende Themen angesprochen:

- zentrale Bedeutung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung
- Definition: „Recht auf berufliche Aus- und Weiterbildung“ oder „Recht auf Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung“
- Frage der Finanzierbarkeit/Leistbarkeit sozialer Grundrechte
- Einrichtungsgarantien: vergleichbar mit Staatszielbestimmung
- Forderung nach Unentgeltlichkeit bzw. nach sozialer Verträglichkeit (schließt Studiengebühren nicht aus)
- Volksgruppenbildung: wird bei den „Rechten der Volksgruppen“ behandelt
- Privatschulfreiheit: Regelung als Menschenrecht, nicht als Bürgerrecht
- Ergänzung um eine Regelung für den Religionsunterricht
- Frage der Schulpflicht
- Frage der staatlichen Aufsicht
- Objektivitätsgebot (im Sinne der Vermittlung eines kritischen Denkvermögens bzw. von Kritikfähigkeit); Herr Mag. Schender (Vertreter von Herrn Mag. Haupt) wird diesbezüglich einen Textentwurf vorbereiten.

Als Ergebnis der Beratungen lautet der neue Textvorschlag des Ausschusses vorläufig wie folgt (siehe *Anlage 6*):

Art. x: Recht auf Bildung

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(Bildungsrecht; entspricht Art. 14 Abs. 1 der EU-Grundrechtecharta)

(2) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.

(Unentgeltlichkeit; entspricht Art. 39 Abs. 3 des SPÖ-Entwurfes)

(3) Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

(Elternrecht; entspricht Abs. 3 des Entwurfes der Ökumenischen Expertengruppe)
 (4) Der Staat gewährleistet *die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und Förderung öffentlicher Bildungseinrichtungen.*
 (Einrichtungsgarantien; auf Basis des Art. 39 Abs. 2 des SPÖ-Entwurfes)

Anmerkung zu Abs. 4:

Der Begriff „Bildungseinrichtungen“ umfasst auch Kindergärten.

(5) *Jede Person ist berechtigt, unter Beachtung der demokratischen Grundsätze Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Die Unterrichtserteilung ist an den Nachweis der gesetzlichen Befähigung gebunden. Der häusliche Unterricht unterliegt diesen Beschränkungen nicht.*
 (Privatschulfreiheit; auf Basis des Abs. 4 des Entwurfes der Ökumenischen Expertengruppe)

Bei der nächsten Ausschusssitzung wird die Behandlung des Themas „Recht auf Bildung“ fortgesetzt.

Tagesordnungspunkt 6: Allfälliges

Bei der nächsten Ausschusssitzung werden folgende Themen behandelt:

- Recht auf Bildung (Fortsetzung)
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Fundamentalgarantien
- Vereins- und Versammlungsfreiheit
- Rechte der Volksgruppen

Die nächste Ausschusssitzung findet am

Freitag, 20. Februar 2004, von 10.00 bis 17.00 Uhr

statt.

Der Ausschussvorsitzende dankt den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorsitzender des Ausschusses 4:

Fachliche Ausschussunterstützung:

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk e.h.

Mag. Birgit Caesar e.h.

6 Anlagen